

17.09.2013

Antrag

der Fraktion der FDP

Versprochen – Gebrochen: Landtag wehrt sich gegen rot-grünen Wortbruch bei der Dichtheitsprüfung und Wiedereinführung des Generalverdachts durch die Hintertür

I. Ausgangslage

Die Dichtheitsprüfung in der bisherigen Form des § 61a Landeswassergesetz (LWG) wurde von der Bevölkerung nicht akzeptiert. § 61a LWG war für die Kommunen nur schwer umsetzbar. Die starren Fristsetzungen durch den Landesgesetzgeber führten zu Unmut und verhinderten einen effektiven Gewässerschutz. Vielmehr wurden Hauseigentümer unter einen nicht zu rechtfertigenden Generalverdacht gestellt und der ökonomische Aufwand der Prüfung stand in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen.

Die FDP-Fraktion hatte deshalb Vorschläge für eine Regelung unterbreitet, die die Umwelt in ausreichendem Maße schützt, praktikabel ist und gleichzeitig Hauseigentum für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin bezahlbar lässt (Drs. 16/45, 16/1270).

Am 27. Februar 2013 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit den Stimmen von SPD und Grünen jedoch keine bürgerfreundliche Neuregelung, sondern den rot-grünen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drs. 16/1264) beschlossen. Die nähere Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben soll hiernach durch eine Rechtsverordnung erfolgen, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.

Vorausgegangen war diesen Beschlüssen ein monatelanger Koalitionsstreit. Während das von den Grünen geführte Umweltministerium an der bisherigen verpflichtenden Dichtheitsprüfung für alle Kanäle mit starren Prüfpflichten festhalten wollte, suchte die SPD nach einer flexibleren Lösung, hatte doch Ministerpräsidentin Hannelore Kraft im Landtagswahlkampf 2012 genau dieses den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes versprochen.

Datum des Originals: 17.09.2013/Ausgegeben: 17.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Scheinbar entschieden wurde der Koalitionskrach durch das Machtwort der Ministerpräsidentin auf dem Landesparteitag der SPD am 29. September 2012. Für Abwasserkanäle außerhalb von Wasserschutzgebieten erklärte sie:

„Darüber hinaus, bei privaten Haushalten, wollen wir bundesgesetzliche Vorgaben aber flexibel und ohne starre Überprüfungspflichten umsetzen. Das wird Linie dieser Landesregierung und dieser Fraktion im Landtag sein.“

Umweltminister Rimmel musste daraufhin öffentlich zurückrudern und erklärte am 24. Oktober 2012:

„Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht. Die Kommunen können allerdings ihrerseits durch Satzung festlegen, innerhalb welcher Frist, je nach Anforderungen der örtlichen Abwasserkonzeption, eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Prüfung vorzulegen ist.“

Zur Umsetzung dieser Versprechen haben die Koalitionsfraktionen mit dem Beschluss „Anforderungen an eine neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw“ (Drs. 16/1265) der Landesregierung die entscheidenden Vorgaben für die Ausgestaltung der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten gemacht. Künftig solle zwischen Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten unterschieden werden:

„In Wasserschutzgebieten sollen

- *die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015 beibehalten werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden,*
- *alle anderen Abwasserleitungen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.*

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen weiterhin bis spätestens zum 31.12.2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, und die nicht schon von der bestehenden Selbstüberwachungsverordnung erfasst sind.

Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die bisher landesrechtlich gesetzten Fristen.“

Hiermit wurde den Bürgerinnen und Bürgern suggeriert, SPD und Grüne würden eine verhältnismäßige und bürgerfreundliche Neufassung anstreben. Doch dem ist nicht so.

Der am 16. September 2013 veröffentlichte Regierungsentwurf der SüwVO Abw (Vorlage 16/1131) entspricht offenkundig weder den vom Landtag beschlossenen Vorgaben noch dem, was Ministerpräsidentin Kraft und Umweltminister Rimmel angekündigt haben. Stattdessen bereitet er die Wiedereinführung des Regelungsgehalts des § 61a LWG a.F. vor und verschärft diesen sogar zum Teil. Denn es bleibt nicht bei den bisherigen landesrechtlich gesetzten Fristen für Kanäle in Wasserschutzgebieten. Es ist beabsichtigt, neue Erstprüffristen zu schaffen. Künftig sollen Dichtheitsprüfungen innerhalb von sieben Jahren verpflichtend werden, wenn Wasserschutzgebiete neu ausgewiesen werden – unabhängig davon, dass die letzte Prüfung möglicherweise erst wenige Monate zuvor stattgefunden hat.

Für Kanäle außerhalb von Wasserschutzgebieten werden erneut starre Fristen durch das Land gesetzt. In § 8 Abs. 8 des Verordnungsentwurfs wird der Generalverdacht wieder eingeführt. Künftig soll die Wiederholungsprüfung alle 30 Jahre durchzuführen sein, und zwar anlassunabhängig.

II. Beschlussfassung:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw unverzüglich zurück zu ziehen und dem Landtag einen Verordnungsentwurf für eine wirklich bürgerfreundliche Dichtheitsprüfung zuzuleiten, die auf den Generalverdacht verzichtet.

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne
Kai Abrusztat

und Fraktion